

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Rathaus / Barfüssergasse 24

Kontaktperson : Dr. Heinrich Schwarz, Chef Gesundheitsamt

Telefon : 032 627 93 66

E-Mail : heinrich.schwarz@ddi.so.ch

Datum : 10. Dezember 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **14. Dezember 2018** an folgende E-Mail Adressen:
abteilung-leistungen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	4
Weitere Vorschläge	7

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SO	<p>Die Kantone gehören zu den zentralen Akteuren bezüglich Sicherstellung und Mitfinanzierung der Gesundheitsversorgung. Dementsprechend haben auch wir grosses Interesse an der Optimierung der Steuerungs- und Finanzierungssysteme im Gesundheitswesen und begrünnen deshalb die allgemeine Stossrichtung des Kostendämpfungsprogramms. Einige Massnahmen tangieren aber in der vorgeschlagenen Regelungsform die Zuständigkeit der Kantone empfindlich und bedürfen einer Korrektur oder Konkretisierung, welche die Zuständigkeiten der Kantone respektiert.</p> <p>Bei der Weiterverfolgung und Umsetzung der Kostendämpfungsmassnahmen muss die Gesamtsicht auf das System gewahrt werden. Die mit dem Paket 1 vorgeschlagenen Massnahmen sehen neue Aufgaben und Rollen für Bund, Kantone, Versicherer und Leistungserbringer vor. Daher besteht die Gefahr, dass es zu ungeplanten und nicht beabsichtigten Wechselwirkungen mit bisher bestehenden Regelungen oder mit geplanten Reformvorhaben kommt. Eine sorgfältige Prüfung möglicher Auswirkungen ist daher unerlässlich.</p>
SO	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SO	42	3		Zur Kostentransparenz gehört, dass auf den Leistungsabrechnungen der vom Kanton zu bezahlende Anteil ausgewiesen wird.	«...Darauf ist auch der vom Kanton getragene Anteil aufzuführen.»
SO	43	5		Eine schweizweit einheitliche Struktur für Pauschaltarife ist nur dort sinnvoll, wo die Versorgung in der ganzen Schweiz standardisiert erfolgt und auf klar abgrenzbare Leistungen bezogen ist.	
SO	47a	1		Die Kantone sollen paritätisch an der Organisation für Tarifstrukturen beteiligt werden und die Zuständigkeit der Tariforganisation soll sich auf diejenigen Tarifstrukturen beschränken, die schweizweite Gültigkeit haben.	
SO	47b	2		Auch die Datenlieferpflicht an die Kantone sollte eine klare gesetzliche Grundlage erhalten.	
SO	47c			Die Versorgungsverantwortung und Steuerungskompetenz verbleibt bei den Kantonen. Darauf nimmt die vorgeschlagene Regelung nicht ausreichend Rücksicht. So beinhaltet sie auch eine Steuerung von Leistungen durch die Tarifpartner, was je nach Interpretation (nur Mengen oder auch Inhalt der Leistungen) bestehende kantonale Kompetenzen tangieren kann (insbesondere Spitalplanung, Leistungsaufträge, Zulassung von Leistungserbringern). Sie führt ausserdem potenziell zu einer hohen Anzahl an verschiedenen vertraglichen Vereinbarungen, was die Steuerbarkeit erschwert und die Umsetzbarkeit grundsätzlich in Frage stellt. Weiter ist nicht klar, in welchem	

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Zusammenhang sie zu anderen laufenden KVG-Revisionsprojekten steht, insbesondere zur Vorlage über die Zulassungssteuerung.</p> <p>Die Bestimmung sollte unter Berücksichtigung folgender Eckwerte überarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die kantonale Verantwortung für die Versorgungsplanung wird nicht ausgehebelt. – Es gilt das Primat der staatlichen Steuerung über die vertraglich unter den Tarifpartnern vereinbarte Steuerung. – Es muss auch ein Mechanismus für Steuerung bei Unterversorgung vorgesehen werden. – Interferenzen zu anderen laufenden KVG-Revisionsprojekten werden ausgemerzt. 	
SO	53	1bis	<p>Auf das Beschwerderecht der Versichererverbände gegen Beschlüsse der Kantonsregierungen nach Art. 39 KVG ist zu verzichten. Die Bestimmung würde nicht zur Kosteneindämmung beitragen, sondern zu Rechtsunsicherheit bezüglich der Gültigkeit von Leistungsaufträgen bzw. Spitallisten führen. Es ist zu befürchten, dass nicht nur einzelne Leistungsaufträge bestritten würden, sondern die ganze Spitalliste bzw. -planung. Die mit solchen Beschwerden verbundene aufschiebende Wirkung der Spitalplanungsentscheide würde die Spitalplanung unterlaufen und ihre Wirksamkeit gefährden.</p> <p>Solange Grund- und Zusatzversicherung nicht getrennt sind, besteht für die Versicherer ein Interessenkonflikt in Bezug auf gewisse Leistungserbringer, mit denen sie im Zusatzversicherungsbereich für sie vorteilhafte Verträge abgeschlossen haben. Es ist somit möglich, dass Beschwerden der Versicherer in solchen Fällen der Zielsetzung der bedarfsgerechten Spitalplanung und damit auch der</p>	Streichung

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

				Kosteneindämmung zuwiderlaufen können.	
SO	59b	4		<p>Dass Kantone zur Mitwirkung an einem Pilotprojekt verpflichtet werden können, beschneidet die grundsätzliche kantonale Zuständigkeit im Gesundheitswesen und ist daher zu streichen.</p> <p>Eine Verpflichtung der Versicherten zur Teilnahme an Pilotprojekten ist unter den Gesichtspunkten der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit kritisch. Insbesondere würden Massnahmen, die den Zugang zu Leistungen einschränken oder die Versicherten zu zusätzlichen Kostenübernahmen verpflichten, wohl die Rechte der Versicherten in unzulässiger Weise tangieren. Es stellt sich darüber hinaus die Frage, ob die Bürgerinnen und Bürger, die zur Teilnahme verpflichtet werden, nicht Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben.</p>	
SO					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 1: Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SO			